

Häusliche Gewalt

- Wegweisung und Rückkehrverbot
- Strafrecht
- Zivilrechtliche Schutzmassnahmen
- Beratungsangebote



Gewalt.Los

Antworten auf die häufigsten Fragen

Gewalt im häuslichen Bereich (Ehe, Partnerschaft, Familie) ist keine Privatsache und wird nicht geduldet. Rechtfertigungsversuche wie Verniedlichung, Suchtmittelkonsum, Stress, Provokation werden nicht mehr akzeptiert. Die Verantwortung für die Gewalt liegt immer bei der Person, die sie ausübt. Die Polizei kann eine gewalttätige Person aus der Wohnung weisen und ihr die Rückkehr für zehn Tage verbieten. Die Betroffenen haben Anspruch auf Schutz und Hilfe.

Diese Informationsbroschüre soll Personen, die Häusliche Gewalt erleiden, über ihre Rechte informieren. Gleichzeitig werden allgemeine Fragen bei Interventionen in Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt beantwortet und vorhandene Hilfsangebote aufgezeigt.

Wegweisung und Rückkehrverbot: Art. 43 ff. Polizeigesetz

Wen schützt das Gesetz?

Das Gesetz **schützt jede Person, die Häusliche Gewalt erfährt**, unabhängig davon, ob die Gewalt vom Ehe- bzw. Lebenspartner, von Eltern, Geschwistern oder Verwandten ausgeht.

Wo gilt das Gesetz?

Es gilt für den Kanton St.Gallen: Die Wohnstätte der gewaltbetroffenen Person muss sich auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen befinden. Ähnliche Gesetze gibt es auch in anderen Kantonen.

Was können Sie tun, wenn Sie von Gewalt betroffen sind?

Wenn Sie oder Ihr Kind Gewalt erleiden, können Sie sich an eine Hilfseinrichtung wenden. In einer akuten Gefahrensituation sollten Sie sofort die Polizei um Schutz bzw. Hilfe ersuchen:



Notruf 117

Die Polizei leistet sofortige Hilfe. Sie ermittelt den Sachverhalt und kann Personen, von denen für andere eine Gefahr ausgeht, für zehn Tage aus der Wohnung/dem Haus und der unmittelbaren Umgebung wegweisen und die Rückkehr in diesen Bereich verbieten. Sie als gewaltbetroffene Person und Ihre Kinder haben grundsätzlich das Recht, in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben.

Die meisten Straftaten nach Strafgesetzbuch verfolgt der Staat von Amtes wegen (somit unabhängig vom Willen der, von der Tat betroffenen Person), z.B. Tötungsdelikte, schwere Körperverletzung, Vergewaltigung, Nötigung, Freiheitsberaubung etc. Darüber hinaus gilt die amtliche Verfolgungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen auch für einzelne Antragsdelikte, d.h. für einfache Körperverletzung, wiederholte Tätlichkeiten und Drohung, nämlich dann, wenn sie unter Ehepartnern bis zu einem Jahr nach der Scheidung oder unter Konkubinatspartnern (auch gleichgeschlechtlichen) bis zu einem Jahr nach Auflösung des gemeinsamen Haushaltes, begangen werden. Andernfalls muss die gewaltbetroffene Person bei einfacher Körperverletzung, mehrfachen Tätlichkeiten sowie Drohung – wie bei allen übrigen Antragsdelikten (z.B. Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, sexuelle Belästigung,

Missbrauch einer Fernmeldeanlage) – innert 3 Monaten nach der Tat bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft die Bestrafung des Täters verlangen und Strafantrag stellen.
Gewalt von Erwachsenen gegenüber Kindern wird in der Regel von Amtes wegen verfolgt.

Was können Sie tun, wenn Sie in der Nachbarschaft Gewalt wahrnehmen?

In diesem Falle ist die Polizei zu verständigen.

Ist die Wegweisung vom Willen des Opfers abhängig?

Nein, liegt eine ernsthafte Gefährdung vor und wünscht das Opfer – aus Angst oder wegen versteckten Drohungen – keine Wegweisung, kann die Polizei die Wegweisung dennoch anordnen. Der Gesetzgeber will damit Opfern von Gewalt von Amtes wegen helfen.

Spielen die Eigentums- oder Mietverhältnisse eine Rolle?

Nein, sie spielen keine Rolle. Die Polizei kann jede Person von der eine Gefahr ausgeht, auch die Eigentümerin oder den alleinigen Mieter, wegweisen.

Schlüsselabnahme, Adressangabe für gerichtliche Zustellungen

Die Polizei nimmt der Person, von der die Gefahr ausgeht, bei der Wegweisung die Schlüssel zur Wohnung bzw. zum Haus ab. Die weggewiesene Person wird von der Polizei aufgefordert eine Adresse anzugeben, an welche amtliche Schriftstücke zugestellt werden können.

Was darf die weggewiesene Person mitnehmen?

Die weggewiesene Person darf die dringend benötigten Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitnehmen (z.B. persönliche Dokumente, Kleidung, Ausweise, Medikamente usw.).

Für welche Bereiche gilt das Rückkehrverbot?

Diese Massnahme gilt für die Wohnung/das Haus und für die unmittelbare Umgebung. Dazu gehören zum Beispiel Gänge, Treppenhaus, Keller, Waschküche, Hof, Garten, Parkgarage und Zugang oder Zufahrt zum Haus. Bei der Festlegung des räumlichen Schutzbereiches ist der wirkungsvolle Schutz für das Opfer und die Verhinderung einer erneuten Gewalteskalation entscheidend. Die Polizei muss den räumlichen Schutzbereich in der Wegweisungs-Verfügung klar bezeichnen. Die weggewiesene Person erhält die schriftliche Wegweisungs-Verfügung, die gefährdete Person eine Kopie davon.

Was passiert, wenn die gewalttätige Person nicht freiwillig geht?

In diesem Fall kann die Polizei Zwang anwenden und die gewalttätige Person entfernen.

Kann die Wegweisung und das Rückkehrverbot auch ausgesprochen werden, wenn die Polizei erst nachträglich über die Gewalt informiert wird?

Ja. Eine Wegweisung mit Rückkehrverbot kann auch dann verhängt werden, wenn sich die von Gewalt betroffenen Personen nach Misshandlungen an die Polizei wenden, Angst vor weiterer Gewalt haben und die ernsthafte Gefährdung anhält.

Wie lange gilt das Rückkehrverbot?

Das Rückkehrverbot gilt zehn Tage. Sofern die weggewiesene Person nicht schriftlich darauf verzichtet, muss es innerhalb von drei Tagen nach der Wegweisung durch den Haftrichter/die Haftrichterin überprüft werden. Dieser Entscheid ist abschliessend. Hebt der Haftrichter/die Haftrichterin die Verfügung der Polizei auf, so hat dies zur Folge, dass die weggewiesene Person den Schlüssel zurück erhält und wieder in die Wohnung/das Haus zurückkehren darf. Darüber wird auch das Opfer informiert.

Kann das Rückkehrverbot verlängert werden?

Ja. Soll das Rückkehrverbot länger als zehn Tage dauern, muss die gefährdete Person tätig werden und innert sieben Tagen nach der Wegweisung beim Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersuchen (vgl. nachfolgend: «Verlängerung des Schutzes: Anordnung von Schutzmassnahmen durch das Zivilgericht»).

Wie wird die Einhaltung des Rückkehrverbotes kontrolliert?

Die Einhaltung des Rückkehrverbotes wird von der Polizei in der Regel nur auf Verlangen der gefährdeten Personen überprüft. Die Polizei kann die Einhaltung aber auch von sich aus kontrollieren. Dies tut sie vor allem dann, wenn sie die Gefahr einer erneuten Gewalteskalation als hoch einstuft oder der Verdacht der Missachtung der Wegweisung besteht.

Was können Sie tun, wenn die weggewiesene Person das Rückkehrverbot missachtet?

In diesem Fall ist sofort die Polizei zu rufen (Notruf 117). Die Polizei entfernt die weggewiesene Person, nötigenfalls mit Zwang. Das Eindringen stellt zudem eine strafbare Handlung dar – Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung – und wird mit Busse bestraft.

Kann die weggewiesene Person zurückkommen, wenn sie sich wieder beruhigt hat?

Nein. Solange die Wegweisung in Kraft ist, darf die weggewiesene Person nicht zurückkommen (ausser es wurde im Rahmen eines Eheschutzverfahrens etwas Abweichendes vereinbart). Auch wenn die gefährdete Person die weggewiesene Person freiwillig in die Wohnung lässt, macht sich die weggewiesene Person strafbar. Muss die weggewiesene Person dringend benötigte Gegenstände in der Wohnung abholen, darf dies nur in Gegenwart der Polizei geschehen.

Wo können Sie sich informieren, unterstützen und beraten lassen?

Für die Beratung steht gewaltbetroffenen Personen zur Verfügung:

Beratungsstelle Gewaltbetroffene Frauen
Fachstelle der Stiftung Opferhilfe

Telefon 071 227 11 44

Beratungsstelle Opferhilfe
Fachstelle der Stiftung Opferhilfe
(für gewaltbetroffene Männer)

Telefon 071 227 11 00

Die Beratungsstelle informiert, unterstützt und berät Sie in persönlichen und rechtlichen Fragen. Sie hilft Ihnen auch bei der Eingabe eines Gesuchs um Anordnung von Schutzmassnahmen beim Zivilgericht. Die Beratung ist unentgeltlich und kann jederzeit abgebrochen werden. Die Mitarbeitenden der Beratungsstelle unterstehen einer absoluten Schweigepflicht.

Wenn Ihnen körperliche Gewalt angetan wurde, sollten Sie medizinische Hilfe in Anspruch nehmen und ein ärztliches Zeugnis einholen.
Gehen Sie dafür zu

Ihrem Hausarzt oder Ihrer Hausärztin Tel.....
In Notfällen erfahren Sie den diensttuenden Arzt über **Tel. 144**

Wenn Ihnen sexuelle Gewalt angetan wurde, können Sie sich in den ersten 3 Tagen nach der Tat (rund um die Uhr) an die

Soforthilfe für vergewaltigte Frauen **079 698 95 02**

im Kantonsspital St.Gallen wenden. Sie erhalten dort Unterstützung und medizinische Hilfe. Verletzungen können behandelt und Krankheiten vorgebeugt werden. Eine rechtsmedizinische Untersuchung, welche für eine allfällige spätere Anzeige wichtig ist, kann vorgenommen werden.

Personen, die von der Polizei weggewiesen worden sind und gegen die ein Rückkehrverbot ausgesprochen wurde, erhalten Information und unentgeltliche Erstberatung bei

Beratungsstelle Häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen **071 229 26 30**
Oberer Graben 22, 9001 St.Gallen

Männer gegen Männer-Gewalt **071 22 333 11**
Vadianstrasse 40, 9000 St.Gallen
Email: ostschweiz@gewaltberatung.org

Stehen Suchtprobleme (z.B. Alkohol) im Zentrum oder benötigen Sie weitere Unterstützung (z.B. bei Erziehungsproblemen), wenden Sie sich an die

Sozialberatungsstelle Ihrer Region

Die Adresse finden Sie im Telefonbuch oder erfahren Sie über das **Sozialamt Ihrer Gemeinde**. Dorthin können Sie sich auch wenden, wenn Sie durch die Trennung in finanzielle Nöte kommen.

Informationen zu Selbsthilfegruppen:

Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen **071 222 22 63**
www.selbsthilfe-gruppen.ch

Gewalt in Ehe, Partnerschaft und Familie ist kein privates Problem



Gewalt.Los



Koordinationsstelle Häusliche Gewalt des Kantons St.Gallen
Moosbrugstrasse 11, 9001 St.Gallen, Tel. 071 229 75 43

Notfallkarte


bei Gewalt in Ehe, Partnerschaft und Familie

Fühlen Sie sich in Ihrer Beziehung nicht sicher?

Wird Ihnen Gewalt angetan oder fühlen Sie sich bedroht?

Häusliche Gewalt ist kein privates Problem!

Es gibt Hilfe und Unterstützung

Für Notfälle und Hilfe vor Ort:  **Polizeinotruf 117**

Kreisgerichte:	St.Gallen	071 228 46 00
	Rorschach	071 846 82 50
	Rheintal, Altstätten	071 757 83 00
	Werdenberg-Sargans, Mels	081 720 00 50
	Gaster-See, Uznach	055 285 91 30
	Ober- + Neutoggenb., Lichtenst.	071 988 40 33
	Altoggenburg-Wil, Wil	058 229 90 30
	Untertoggenburg-Gossau, Flawil	071 394 18 18

Wenn Sie Beratung und Unterstützung bei Gewalt benötigen, falls Sie nicht wissen, wie Sie beim Zivilgericht Schutzmassnahmen beantragen, damit sich der Schutz verlängert, wenden Sie sich an die


Beratungsstelle Gewaltbetroffene Frauen

Fachstelle der Stiftung Opferhilfe

Teufenerstrasse 11, 9001 St.Gallen  **071 227 11 44**

Beratungsstelle Opferhilfe

Fachstelle der Stiftung Opferhilfe

Teufenerstrasse 11, 9001 St.Gallen  **071 227 11 00**
(für gewaltbetroffene Männer)

telefonische Anmeldung erwünscht

Wenn Kinder mitbetroffen sind, wenden Sie sich an Ihre Gemeindeverwaltung

Wenn Kinder und Jugendliche direkt von Gewalt betroffen sind

Kinderschutzzentrum In Via **071 243 78 02**

Falkensteinstrasse 84, 9006 St.Gallen

oder akuten Schutz und Sicherheit brauchen

Kinderschutzzentrum Schlupfhuus **071 243 78 30**

Claudiusstrasse 6, 9006 St.Gallen

Wenn Sie sich und Ihre Kinder in Sicherheit bringen müssen und Beratung und Unterstützung brauchen:

Frauenhaus St.Gallen

erreichbar rund um die Uhr

071 250 03 45



Wünschen Sie, dass die Beratungsstelle Opferhilfe mit Ihnen Kontakt aufnimmt?

Dann müssen Sie gegenüber der Polizei der Übermittlung Ihrer Personaldaten an die Beratungsstelle Gewaltbetroffene Frauen oder der Beratungsstelle Opferhilfe schriftlich zustimmen. Die Beratungsstelle nimmt in diesem Fall mit Ihnen Kontakt auf. Sie können auch später von sich aus an die Beratungsstelle gelangen.

Wo kann sich die weggewiesene Person beraten lassen?

Die weggewiesene Person kann sich an die **Beratungsstelle Häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen** wenden (vgl. Adressen). Dort erhält sie unentgeltlich Information, Beratung und Unterstützung.

Männer, die Gewalt gegenüber der Partnerin anwenden, finden in St.Gallen bei folgender Fachberatungsstelle Unterstützung: **«Männer gegen Männer-Gewalt»** (vgl. Adressen). Die Fachberater erarbeiten mit Ihnen gewaltfreie Formen der Konfliktlösung. Über die Beratungskosten informieren Sie die jeweiligen Berater. Beratungstermine finden nach Absprache statt .

Information der Vormundschaftsbehörde

Kommen vormundschaftliche Massnahmen in Betracht, meldet die Polizei die Wegweisung sobald als möglich der zuständigen Vormundschaftsbehörde. Diese prüft, ob gegenüber der weggewiesenen Person vormundschaftliche Massnahmen anzuordnen sind. Sind Kinder von Gewalt betroffen, klärt sie zudem ab, ob Kinderschutzmassnahmen nötig sind.

Polizeilicher Gewahrsam nach Art. 40ff Polizeigesetz

Kann die Polizei eine gewaltausübende Person auch in Gewahrsam nehmen?

Grundsätzlich ja. Die Polizei kann eine Person vorübergehend in Gewahrsam nehmen, wenn diese sich oder andere ernsthaft und unmittelbar gefährdet und die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Oft genügt die mildere Massnahme der Wegweisung mit Rückkehrverbot, um die Gefahr abzuwenden oder zumindest zu verringern. Im Regelfall ordnet die Polizei bei Häuslicher Gewalt somit die Wegweisung an. In polizeilichen Gewahrsam kann die gewaltbereite Person genommen werden, wenn sie unter Alkohol- oder Drogeninfluss steht oder wenn sie wiederholt Gewalt ausgeübt hat.

Wie lange kann die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen?

Die Person darf nicht länger als unbedingt notwendig in Gewahrsam behalten werden. Bei Selbstgefährdung kann der Gewahrsam höchstens 24 Stunden dauern. Bei Gefährdung anderer Personen kann der Gewahrsam auf Antrag der Polizei vom Haftrichter/von der Haftrichterin auf maximal acht Tage verlängert werden.

Können polizeilicher Gewahrsam und Wegweisung mit Rückkehrverbot gleichzeitig verhängt werden?

Ja. Auch wenn die gewaltausübende Person in polizeilichen Gewahrsam genommen wird, kann die Polizei eine Wegweisung mit Rückkehrverbot anordnen, da der polizeiliche Gewahrsam nur für kurze Dauer angeordnet werden kann. In diesen Fällen ist ein Rückkehrverbot gerade besonders wichtig, da eine Rückkehr in die gemeinsame Wohnung oft zu erneuter Gewalteskalation führt. Die gewaltbetroffene Person soll – unbehelligt von weiteren Angriffen – entscheiden können, ob sie beim Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersuchen will.

Verhältnis Untersuchungshaft und Gewahrsam

Ob die gewaltausübende Person nach polizeilichem Gewahrsam oder sogar direkt in Untersuchungshaft genommen wird, hängt u.a. davon ab, ob Haftgründe gegeben sind und die Untersuchungshaft verhältnismässig ist.

Verlängerung des Schutzes: Anordnung von Schutzmassnahmen durch das Zivilgericht: Art. 43^{quinquies} Polizeigesetz

Wollen Sie, dass das Rückkehrverbot länger als zehn Tage dauert, müssen Sie tätig werden und innert sieben Tagen nach der Wegweisung beim Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersuchen. In diesem Fall verlängert sich das Rückkehrverbot automatisch um längstens zehn Tage, damit das Gericht Zeit hat, über Ihre Anträge zu entscheiden. Das Gericht informiert die Polizei sofort über den Eingang des Gesuchs. Die Polizei teilt die Verlängerung den betroffenen Personen mit. Ein Gesuch um Anordnung von Schutzmassnahmen kann auch ohne vorgängige Intervention der Polizei erfolgen. Welche Schutzmassnahmen beantragt werden können, hängt davon ab, ob Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben oder nicht.

Wie beantragen Sie zivilrechtliche Schutzmassnahmen, wenn Sie mit der weggewiesenen Person verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben?

In diesem Fall müssen Sie möglichst rasch, spätestens aber sieben Tage nach der Wegweisung, bei dem Eheschutzrichter des zuständigen Gerichts ein Gesuch um Eheschutzmassnahmen stellen. Ist bereits ein Ehescheidungsverfahren beim Gericht hängig, können Sie vorsorgliche Massnahmen beantragen. Es ist wichtig, dass Sie sich vorher beraten lassen, damit Sie die richtigen Anträge stellen und die nötigen Unterlagen und Beweismittel beilegen.

Die Beratungsstellen der Opferhilfe unterstützen Sie bei der Antragstellung. Diese können auch einschätzen, ob Sie auf anwaltliche Vertretung angewiesen sind.

Welche Anträge können gestellt werden?

- Zuweisen der ehelichen Wohnung/des Hauses
- Betretungsverbot für die Wohnung/das Haus und die unmittelbare Umgebung
- Massnahmen wie Strassen- Quartier- Annäherungs- und Kontaktverbote
- Zuteilen der Obhut über die Kinder
- Regeln des Besuchsrechts
- Festsetzen des Kinderunterhalts und allfälliger Unterhaltsbeiträge für den Ehegatten
- Zuweisen bestimmter Sachen, Anordnen der Gütertrennung usw.
- Unentgeltliche Prozessführung/Prozesskostenvorschuss
- Verfahrensankträge wie dringliche Anordnungen, getrennte Befragung usw.

Spielen die Eigentums- oder Mietverhältnisse eine Rolle?

Nein, diese spielen keine Rolle. Die Wohnung/das Haus kann auch zugewiesen werden, wenn der weggewiesene Ehepartner Eigentümer oder alleiniger Mieter ist.

Wie kann die Gewalt nachgewiesen werden?

Für den Nachweis der Gewalt müssen Beweismittel vorgebracht werden: Die polizeiliche Wegweisungsverfügung und der hafrichterliche Genehmigungsentscheid, allenfalls Strafurteile, Polizeirapporte über frühere Vorfälle, Arztzeugnisse, Fotos von Verletzungen, schriftliche Drohungen der anderen Partei, schriftliche Auskünfte von Beratungsstellen oder Frauenhäusern, nur ausnahmsweise Angabe von Zeugen aus dem Verwandten- oder Bekanntenkreis (mit Adresse und Angabe des Beweisthemas), aber keine schriftlichen Berichte von Privatpersonen.

Wird die weggewiesene Person zu Ihren Anträgen befragt?

Grundsätzlich ja. Die weggewiesene Person hat das Recht, ihre Sicht der Ereignisse darzulegen (rechtliches Gehör), eigene Anträge zu stellen und ihrerseits Beweismittel einzureichen. Das Gericht entscheidet in der Regel nach Anhören beider Parteien.

Was sind dringliche Anordnungen?

Bei zeitlicher Dringlichkeit kann das Gericht auch ohne Anhörung der Gegenpartei für die Dauer des Prozesses provisorische Anordnungen treffen. Es kann beispielsweise bestimmen, dass die Wohnung vorläufig der gefährdeten Person zugeteilt ist und ein Betretungsverbot gilt. Vor dem definitiven Entscheid wird der weggewiesenen Person in jedem Fall das rechtliche Gehör gewährt. Es empfiehlt sich bezüglich der Wohnungszuteilung und des Betretungsverbot eine dringliche Anordnung zu beantragen.

Werden Sie im Gerichtsverfahren mit der weggewiesenen Person konfrontiert?

Das Gericht lädt beide Parteien zu einer Verhandlung vor. Sind Sie aus psychischen Gründen nicht in der Lage dem Partner zu begegnen, empfiehlt sich ein Antrag auf getrennte Befragung und auf Vermeidung einer direkten Konfrontation. Diesem wird in Ausnahmefällen mit einem ärztlichen Zeugnis entsprochen.

Können Sie sich zur Gerichtsterminen begleiten lassen?

Eine Mitarbeiterin der Beratungsstelle kann Sie in bestimmten Situationen zu Gerichtsverhandlungen begleiten. Das Gericht muss im Voraus darüber informiert werden. Bei Einvernahmeterminen ausserhalb der Gerichtsverhandlung besteht kein Anspruch auf Begleitung – auch nicht durch eine Rechtsanwältin. In Ausnahmefällen kann das Gericht eine Begleitung zulassen, wenn Sie die Gründe darlegen.

Was ist mit Gerichts- und allfälligen Anwaltskosten?

Gerichts- und Anwaltskosten hat grundsätzlich die Partei zu tragen, deren Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Ist eine Person bedürftig, d.h. verfügt sie nicht über genügend Einkommen oder Vermögen, hängt es davon ab, ob die Gegenpartei fähig ist, die Kosten zu übernehmen. Ist dies der Fall, kann beim Gericht um einen Vorschuss für die Prozesskosten ersucht werden. Andernfalls ist ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung zu stellen. Es empfiehlt sich, diese beiden Gesuche möglichst früh zu stellen und miteinander zu verbinden.

Was können Sie tun, wenn die weggewiesene Person die gerichtlich angeordneten Verbote missachtet?

Rufen Sie sofort die Polizei unter Hinweis auf die Verbote in den Gerichtsentscheiden. Bewahren Sie diese Entscheide gut auf. Die Polizei entfernt und verzeigt den Fehlbaren wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung beim Untersuchungsamt. Die Polizei kann den Fehlbaren auch vorübergehend in Gewahrsam nehmen, wenn eine ernsthafte und unmittelbare Gefährdung vorliegt und diese nicht auf andere Weise abgewendet werden kann.

Wie beantragen Sie zivilrechtliche Schutzmassnahmen, wenn Sie mit der weggewiesenen Person nicht verheiratet sind?

Hier ist die Situation derart komplex, dass eine rechtliche Beratung in jedem Fall nötig ist. Grundsätzlich können Sie beim Einzelrichter/bei der Einzelrichterin des zuständigen Gerichts ein Gesuch um raschen Rechtsschutz stellen und ein Betretungsverbot für die Wohnung sowie allenfalls weitergehende Schutzmassnahmen beantragen. Für die Kinderbelange ist nicht das Gericht, sondern die Vormundschaftsbehörde zuständig.

Welche Anträge können gestellt werden?

- Zuweisen der ehelichen Wohnung/des Hauses
- Betretungsverbot für die Wohnung/das Haus und die unmittelbare Umgebung
- Massnahmen wie Strassen- Quartier- Annäherungs- und Kontaktverbote
- Zuteilen der Obhut über die Kinder
- Regeln des Besuchsrechts
- Festsetzen des Kinderunterhalts und allfälliger Unterhaltsbeiträge für den Ehegatten
- Zuweisen bestimmter Sachen, Anordnen der Gütertrennung usw.
- Unentgeltliche Prozessführung/Prozesskostenvorschuss
- Verfahrensanträge wie dringliche Anordnungen, getrennte Befragung usw.

Achten Sie auf Ihre Sicherheit!

Die Gesetzesbestimmungen zur Wegweisung bieten Schutz für die Betroffenen und ausserdem die Möglichkeit in der gewohnten Umgebung zu bleiben. Sie bieten jedoch keinen sicheren Schutz vor Gewalt! In gefährlichen Situationen kann es wichtig sein, dass Sie und Ihre Kinder trotzdem die Wohnung verlassen und eine sichere Unterkunft wie z.B. das Frauenhaus aufsuchen, zumindest bis die gefährlichste Zeit vorbei ist. In Zeiten von Trennung und Scheidung steigen Gewalttaten an! Weitere Faktoren, welche die Gefährlichkeit erhöhen: Waffenbesitz, Alkohol- und Drogenkonsum, (Suizid-) Drohungen oder auch krankhafte Eifersucht und Besitzdenken. Die Befreiung aus einer Misshandlungsbeziehung ist schwierig und oft langwierig. Sie sollten sich auf jeden Fall Hilfe organisieren und ein Unterstützungsnetz aufbauen.



Aus Gründen der Leserlichkeit wurden manchmal die männliche und manchmal die weibliche Form verwendet. Es gilt aber immer grundsätzlich für beide Geschlechter.